## Satzung der Stadt Fehmarn - Ortsteil Burg - über den Bebauungsplan Nr. 72 Planzeichenerklärung Straßenguerschnitt A - A i.M. 1:100 Aufgrund des § 10 BauGB (vom 11.06.2013) sowie nach § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) nach Beschlussfassung durch der Stadtvertretung vom ...... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 der Stadt Fehmarn – Sportboothafen Burgstaaken –, für das Gebiet im südlichen Teil von Burgstaaken, südlich des Menzelweges und westlich der Straße Burgstaaken, einschließlich des alten Hafenbeckens im Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO) Bereich des Burger Binnensees, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: ouristische Infrastruktur - (§ 11 BauNVO) Teil A – Planzeichnung i.M. 1:1000 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß maximal zulässige Grundfläche Grundflächenzahl als Höchstmaß Geschossflächenzahl als Höchstmaß TH 7,50 m ü. EGF Traufhöhe als Höchstmaß über Oberkante Erdgeschossfussboden Straßenguerschnitt B - B i.M. 1:100 FH 9,50 m ü. EGF Firsthöhe als Höchstmaß über Oberkante Erdgeschossfussboden Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 und 23 BauNVO) offene Bauweise abweichende Bauweise Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) öffentlicher Strand Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) SO<sub>7 Maritimes Gewerbe</sub> II GRZ 0,6 GFZ (0,8 TH 7,50 m ü. EGF FH 9,50 m ü. EGF Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und der Regelung des Wasserabflusses - Überschwemmungsgebiet -Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB) zugunsten der Allgemeinheit Anpflanzen von Bäumen Erhaltung von Bäumen Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Sonstige Planzeichen Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) .......... Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Anlieger und 50 m Bauverbotsstreifen vom Fußpunkt der Innenböschung Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Rettungsfahrzeuge des Landesschutzdeiches (gemäß § 80 Abs. 1 LWG) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen FH 11.0 m ü. EGF 2. Darstellungen ohne Normcharakter Begrenzung des 10 m breiten inneren Wegfallende Bäume Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG) von der Stadt geplante Verkehrsfläche im Bereich des Landesschutzdeiches Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG) von der Stadt geplante Verkehrsfläche - Fussweg im Bereich des Landesschutzdeiches Begrenzung des 10 m breiten inneren Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG) Begrenzung des 20 m breiten äußeren Deichzubehörstreifens (gemäß § 65 Abs. 1 LWG) GSt z.G. SO<sub>1-3</sub> und SO<sub>5-6</sub> Flurstücksbezeichnungen SO<sub>6</sub> Sportboothafen GR ≤ 2000 m<sup>2</sup> 3. Nachrichtliche Mitteilungen 50 m Bauverbotsstreifen vom Fußpunkt der Innenböschung des Landesschutzdeiches (gemäß § 80 Abs. 1 LWG) 4. Nachrichtliche Übernahmen Nach anderen gesetzlichen Vorschriften § 64, § 65 und § 70 LWG - Fläche für Landesschutzdeich -Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten Anlieger und Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Rettungsfahrzeuge Burger Binnensee Burger Binnensee architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen regionalentwicklung umweltschutz Friedrichstraße 10a, D-23701 Eutin Tel. 04521-798811, Fax. 04521-798810 email: eutin@planung-blanck.de

## Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 11.06.2013 (BGBL I S. 1548).

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB i. V. mit §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Mischgebiet (§ 6 BauNVO) (1) Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in § 6 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 (Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch

gewerbliche Nutzungen geprägt sind) genannten Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher in den Plangebieten nicht zulässig. (2) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind in den MI-Gebieten die in § 6 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit in den Plangebieten

1.2 Sonstige Sondergebiete – Sportboothafen – (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Die Sondergebiete 1 bis 3 und 6 - Sportboothafen - dienen ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die dem Betrieb des freizeitgebundenen

(2) Zulässig sind in den Sondergebieten 1 und 6: Schank und Speisewirtschaften, Anlagen und Einrichtungen, die für die Verwaltung des Sportboothafens erforderlich sind (Ge-

schäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude), Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke des Sportboothafens, Anlagen, die der Seerettung dienen (einschließlich DLRG),

. der Öffentlichkeit dienende sanitäre Anlagen.

(3) Zulässig sind zusätzlich im Sondergebiet 1: 1. Läden, die dem Betrieb des Sportboothafens dienen,

2. sonstige Läden, dem Tourismus dienende Verkaufseinrichtungen mit max. 150 m² Verkaufsfläche ie Laden und einer Sortimentsbegrenzung mit folgenden Sortimenten: Bücher/Zeitschriften, Bekleidung/Lederwaren/Schuhe, Foto/Optik, Uhren/Schmuck, Spielwaren/Sportartikel, Lebensmittel/Getränke, Drogerie/Kosmetik.

untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauN VO. Diese sind nur bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig, wenn sie im unmittelbarer baulichen Zusammenhang zum Hauptgebäude stehen.

nicht wesentlich störende maritim oder touristisch geprägte Gewerbebetriebe,

5. sanitäre Anlagen für den Sportboothafen (4) Ausnahmsweise ist im Sondergebiet 1 je Laden, Schank- und Speisewirtschaft sowie je Gewerbebetrieb eine Betriebswohnung zulässig.

(5) Zulässig sind in den Sondergebieten 2 und 3: Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Anlagen und Einrichtungen, die für die Verwaltung des Sportboothafens erforderlich sind (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude), Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und sportliche Zwecke,

eine sanitäre Anlage (Servicestation) zu Gunsten der Nutzer des Sportboothafens, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur bis zu

einer Grundfläche von 10 m² zulässig, wenn sie im unmittelbaren baulichen Zusammenhang zum

1.3 Sonstiges Sondergebiet – Werft – (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) Das Sondergebiet 4 - Werft - dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die dem Schiffbau (Werft) dienen.

(2) Zulässig sind zweckgebundene Einrichtungen und Anlagen der Gewerbenutzung sowie dazugehörige Lagerhäuser und Lagerplätze. (3) Ausnahmsweise zulässig sind im Sondergebiet 4:

. maritim geprägte Verkaufseinrichtungen mit max. 200 m² Verkaufsfläche je Laden,

Schank- und Speisewirtschafen, 3. innerhalb der Einrichtungen und Anlagen der Gewerbenutzung sind zeitlich befristet zwischen

dem 1. Mai bis zum 30. September folgende nicht erheblich belästigenden Nutzungen zulässig: für die Freizeitgestaltung,

für den Sport, für gesundheitliche und kulturelle Zwecke.

(4) Im Sonstigen Sondergebiet 4 sind nur Betreibe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlungen pro Quadratmeter und Grundstücksfläche die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

1.4 Sonstige Sondergebiete – Touristische Infrastruktur – (§ 11 Abs. 2 BauNVO) (1) Das Sondergebiet 5 - Touristische Infrastruktur - dient ausschließlich der Unterbringung von nicht

wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die dem touristisch oder maritim geprägtem Handel

Zulässig sind im Sondergebiet 5: Schank- und Speisewirtschaften,

2. Anlagen und Einrichtungen, die für die Verwaltung des Sportboothafens erforderlich sind (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude)

Anlagen und Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke, 4. sonstige, dem Tourismus dienende Verkaufseinrichtungen mit max. 150 m² Verkaufsfläche ie Laden und einer Sortimentsbegrenzung mit folgenden Sortimenten: Bücher/Zeitschriften, Bekleidung/Lederwaren/Schuhe, Foto/Optik, Uhren/Schmuck, Spiel-

5. Nicht wesentlich störende maritim oder touristisch geprägte Gewerbebetriebe,

waren/Sportartikel, Lebensmittel/Getränke, Drogerie/Kosmetik.

(3) Ausnahmsweise ist im Sondergebiet 5 je Laden, Schank- und Speisewirtschaft sowie je Gewerbebetrieb eine Betriebswohnung zulässig.

1.5 Sonstige Sondergebiete – Maritimes Gewerbe – (§ 9 Abs. 11 Abs. 2 BauNVO) (1) Das Sondergebiet 7 – Maritimes Gewerbe – dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden

Gewerbebetrieben, die der Wartung, Pflege und Lagerung von Booten dienen. (2) Zulässig sind zweckgebundene Einrichtungen und Anlagen der Gewerbenutzung sowie dazugehörige

Lagerhäuser und Lagerplätze. (3) Im Sonstigen Sondergebiet 6 sind nur Betreibe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlungen pro Quadratmeter und Grundstücksfläche die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten flächen-

bezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Die Einhaltung der zulässigen Schallemissionen ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

SO7 - maritimes Gewerbe -60 dB(A) / m<sup>2</sup>

Auf der Fläche mit besonderem Nutzungszweck "Hafenmeisterei, Sanitär und Fischerei" sind ausschließlich die genannten Nutzungen zulässig. 1.7 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 14 BauNVO)

In den Sondergebieten 1 bis 3 und 5 bis 6 sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Stellplätze und Garagen sind hingegen unzulässig.

1.6 Fläche mit besonderem Nutzungszweck (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

(1) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der bauliche Anlagen für Wohnzwecke innerhalb der

Sondergebiete 1, 2, 3 und 5 sowie im Mischgebiet darf nicht niedriger als 3,50 m über Normalnull (Ni (2) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der bauliche Anlagen für gewerbliche Zwecke innerhalb der Sondergebiete 1 bis 6 und im Mischgebiet, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen, darf nicht

niedriger als 1.75 m über Normalnull (NN) liegen. 2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

(1) Die zulässige Grundfläche innerhalb des Sondergebietes 7 - Maritimes Gewerbe - darf durch die Grundflächen der in Satz des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von 100 (entspricht 90 % des SO-Gebietes) überschritten werden.

(2) Die zulässige Grundfläche innerhalb der Sondergebiete 1, 4, 5 und im Mischgebiet darf bis zu je 50 m² je Läden, Schank- und Speisewirtschaft für gewerblich genutzte Terrassenflächen überschritten

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Bauweisen (§ 22 BauNVO)

Abweichend von der offenen Bauweise sind in der abweichenden Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.

. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Innerhalb dieser Verkehrsfläche sind Anlagen zulässig, die im Zusammenhang mit dem Sportboothafen betrieben werden (wie die Slipanlage, Mast- und Lastkräne).

5. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) Innerhalb dieser Wasserflächen "Sportboothafen" sind Stege für Sportboote zulässig.

. Bedingung für die Zulässigkeit von Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die im Sondergebiet 2 und 3 - Sporthafen - festgesetzten Nutzungen Ferienhäuser, Ferienwohnungen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind erst zulässig, wenn ein Abbau der nordöstlich des Plangebiets verorteten, fünf dichtesten am Plangebiet liegenden Windenergieanlagen erfolgt oder eine Abschaltung dieser Anlagen zwischen 22 und 6 Uhr werktags bzw. zwischen 22 und 7 Uhr an Sonn- und Feiertagen vertraglich geregelt ist.

7. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)

Einfriedungen sind in den Sondergebieten 1, 4, 5 und 6 nicht zulässig.

7.1 Material der Hauptgebäude:

Dächer sind nur aus nicht reflektierende bzw. glänzende Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie der Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen technischen Anlagen ermöglichen.

a) Einfriedungen in den Sondergebieten 2 und 3 nur bis zu einer Höhe von 1,3 m zulässig. b) Einfriedungen zur Verkehrsfläche sind in dem Sondergebiet 7 und im Mischgebiet nur bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig.

unterzubringen, die mit einer Wand- und Dachbegrünung oder einer Holzverkleidung zu versehen ist.

Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von maximal 3 m² zulässig.

Oberirdische Gas- und Ölbehälter sowie Müllbehälter sind in einer geschlossenen Umkleidung

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 03.03.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" am 10.03.2005 und im "Fehmarnscher Tagesblatt" am 10.03.2005.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24.07.2006 durch-

3. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.04.2010

4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 28.06.2006 unterrichtet und zur Abgabe einer

Stellungnahme aufgefordert. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten,

einer Stellungnahme aufgefordert

wurden nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 erneut unterrichtet und zur Abgabe

6. Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.09.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 22.11.2010 bis zum 20.12.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.11.2010 durch Abdruck in den in den Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und am 09.11.2010 durch Abdruck im "Fehmamscher

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 04.11.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert/

Burg auf Fehmarn, 2 2, BEZ, 2010.

Tagesblatt" ortsüblich bekanntgemacht gemacht.

Der katastermäßige Bestand am 09.05.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg i.H., 16.05.2014

10. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.06.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 7) geändert. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (TeilB), sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 20.12.2013 bis zum 24.01.2014. während der Dienstzeiten gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.12.2013 durch Abdruck in den in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und am 12.12.2013 im "Fehmarnscher Tagesblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

12. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.12.2013 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) upd dem Text

(Teil B), am 27.03.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung mit Umweltberight durch Be-

mit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Burg auf Fehmarn, 2 8, MRZ. 2014

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hier-

Burg auf Fehmarn, 3 1 MRZ 2014

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen

Bürgermeister

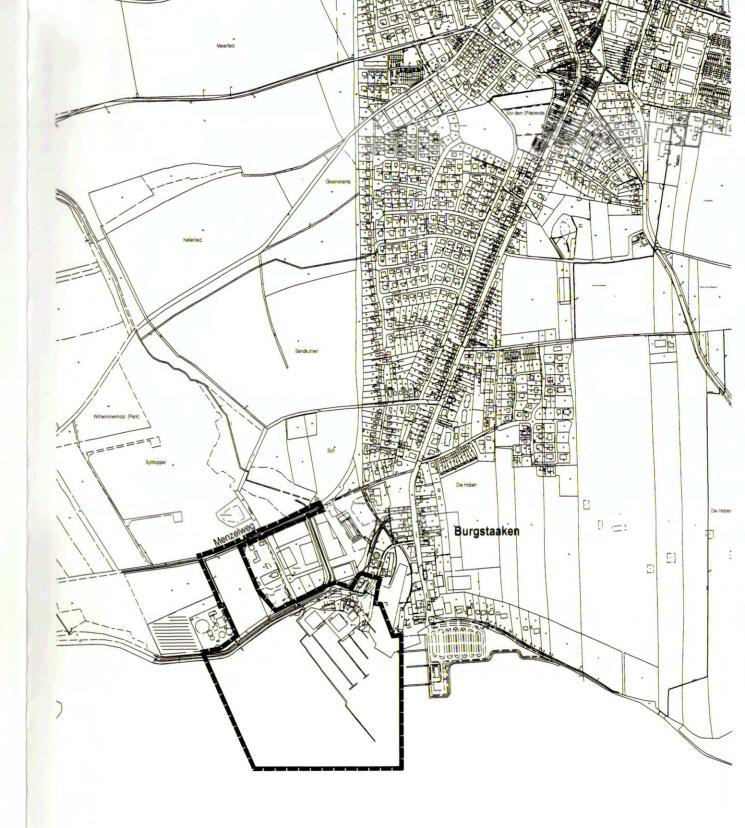
Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am .....1 5. BEZ. . 2015 ....... durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten, Teil Ostholstein-Nord" und am . und im "Fehmarnscher Tagesblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB)

sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls 

Burg auf Fehmarn, 18. DEZ. 2015



Übersichtsplan M. 1: 10.000



Satzung der Stadt Fehmarn - Ortsteil Burg über den Bebauungsplan Nr. 72

- Sportboothafen Burgstaaken für das Gebiet im südlichen Teil von Burgstaaken, südlich des Menzelweges und westlich der Straße Burgstaaken, einschließlich des alten Hafenbeckens im Bereich des Burger Binnensees.